

Schulstempel mit Ortsangabe

Bearbeitungsvermerke der Behörde

Nr.

**Landratsamt
Straubing-Bogen
94304 Straubing**

**Wichtiger Hinweis:
Dieser Antrag muss für jedes Schuljahr neu,
möglichst zu Schuljahresbeginn, gestellt werden!**

**Antrag auf Anerkennung der notwendigen Beförderung
mit einem privaten Kraftfahrzeug für das Schuljahr**

Wurde im Vorjahr bereits ein Antrag gestellt? Ja Nein

Schüler / Schülerin

Name Vorname Geschlecht m w geb.

Straße Hausnummer

PLZ Ort Ortsteil

Ich beantrage die Beförderung mit dem privaten Kraftfahrzeug zwischen Wohnung und

Haltestelle Schule

Die kürzeste einfache Fahrtstrecke beträgt km, die Strecke wird täglich hin und zurück gefahren.

Verwendet wird ein Personenkraftwagen Motorrad Moped / Mofa (unter 125 ccm)

amtl. Kennzeichen

Das Fahrzeug wird gesteuert von Schüler Vater Mutter anderer Person
(nähere Angabe)

Falls weitere Schüler mit dem privaten Kfz mitgenommen werden, bitte Namen und besuchte Schule angeben:

Antragsbegründung:

Es liegt eine andauernde Behinderung vor, die die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht nur vorübergehend nicht zulassen (ausführliches ärztliches Attest und /oder Schwerbehindertenausweis liegt bei).

Eine öffentliche Verkehrsverbindung zwischen Wohnung und Schule besteht nicht bzw. besteht nur zwischen und .

Die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels ist zwar möglich, mit dem privaten Kfz verringert sich die regelmäßige Abwesenheitsdauer von der Wohnung aber an mindestens drei Tagen in der Woche um jeweils mehr als zwei Stunden (bestätigter Stundenplan liegt bei).

Die Hinfahrt mit dem öffentlichen Verkehrsmittel müsste vor 5.30 Uhr angetreten werden oder die Rückfahrt könnte erst nach 23.00 Uhr beendet werden (bestätigter Stundenplan liegt bei).

Der Schulweg ist besonders gefährlich oder besonders beschwerlich (ausführliche Begründung liegt bei).

Der Einsatz des privaten Kraftfahrzeugs ist wirtschaftlicher (ausführliche Begründung liegt bei).

Hinweise:

Dieser Antrag ist kein Antrag auf Erstattung der Fahrtkosten, sondern bezieht sich nur auf die Prüfung einer möglichen Anerkennung des privaten Kraftfahrzeugs. Im Genehmigungsfall wird mit dem Bescheid ein Erstattungsantrag zugesandt.

Dieser ist bis spätestens 31.10 für das vorangegangene Schuljahr einzureichen!

Bis zur Entscheidung über den Antrag durch das Landratsamt erfolgen etwaige Fahrten mit dem privaten Kraftfahrzeug auf eigene Kosten. Bei positiver Entscheidung werden die Kosten rückwirkend ab Schulbeginn bzw. ab dem Zeitpunkt des Einsatzes des privaten Kraftfahrzeugs anerkannt.

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben und bestätige, dass die Fahrten nur des Schülers / der Schülerin wegen durchgeführt werden.

Bei minderjährigen Schülern / Schülerinnen zusätzlich anzugeben:

Name der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters

Telefon:

Ggf. abweichende Anschrift eines Elternteils / des gesetzlichen Vertreters

Ort, Datum

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten oder
des/der volljährigen Schülers/in

Bitte vergessen Sie nicht, hier zu unterschreiben!

Datenschutzrechtliche Hinweise zu Ihren Informationsrechten nach Art. 13 Datenschutz- Grundverordnung (DSGVO): (hier: Datenschutz beim Antrag auf Kostenfreiheit des Schulwegs)

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Verwendung und Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten aufgrund Ihres Antrages auf kostenfreie Beförderung bzw. Fahrtkostenerstattung im Rahmen des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulweges (SchKfrG) und der Schülerbeförderungsverordnung (SchBefV). Grundsätzliche Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.landkreis-straubing-bogen.de/buergerservice/formulare-und-merkblaetter/>

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing, Tel. 09421/973-0, E-Mail: poststelle@landkreis-straubing-bogen.de

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Firma a.s.k. Datenschutz e.K., Schulstrasse 16a, 91245 Simmelsdorf, Telefon 09155-263 99 70 oder Email: info@ask-datenschutz.de

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung/Weitergabe:

Ihre Daten werden erhoben, um einen möglichen Anspruch nach dem Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulweges (SchKfrG) bzw. entsprechend der Verordnung über die Schülerbeförderung (SchBefV) gewähren zu können. Ihre Daten werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs.1 Buchstabe e DSGVO in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BayDSG und dem SchKfrG und der SchBefV verarbeitet.

Ihre personenbezogene Daten werden weitergegeben an:

- Verkehrsunternehmen, welche die jeweilige Schülerbeförderung durchführen.
- Die jeweilige Schule, welche der/die Schüler/in besuchen möchte bzw. besucht hat.
- An den EDV-Dienstleister der bei uns eingesetzten Software im Bereich Schülerbeförderung.
- Weitere öffentliche Stellen, soweit sich im weiteren Verfahren ergibt, dass eine Weiterleitung der personenbezogenen Daten nach den geltenden Rechtsvorschriften erforderlich und zulässig ist.

5. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten:

Ihre Daten werden nach der Erhebung 10 Jahre beim Landratsamt Straubing-Bogen gespeichert.

6. Betroffenenrechte:

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Da Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden, haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüfen wir, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz (Postfach 22 12 19, 80502 München, Tel. 089/212672-0, E-Mail: poststelle@datenschutz.bayern.de).

7. Widerrufsrecht bei Einwilligung:

Wenn Sie in die Verarbeitung durch das Landratsamt Straubing-Bogen durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

8. Pflicht zur Angaben der Daten

Das Landratsamt Straubing-Bogen benötigt Ihre Daten, um einen möglichen Anspruch auf Kostenfreiheit des Schulwegs gewähren zu können. Wenn Sie die erforderlichen personenbezogenen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.